



Freitag, den 12.04.2024

64. Jahrgang

**NEFA**  
Neresheimer Fachausstellung  
**2024**

Besuchen Sie uns  
auf der  
**Neresheimer  
Fachausstellung**  
**13. - 14. April**

Fachausstellung  
Eintritt frei

Handels- und  
Gewerbeverein  
Neresheim

**Härtsfeld  
aktiv**

**Härtsfeld-Sport-Arena Neresheim**

Warme Küche, Getränke, Kaffee und  
Kuchen im Messerrestaurant.

Original  
Härtsfelder Musikanten

Böhmisch  
Mährisch

Rock/Pop  
Modern

**GALA**

**DER VOLKSMUSIK**

**13. April 2024**  
Härtsfeldhalle Neresheim

Leitung: Felix Stöckel | Einlass: 18 Uhr | Beginn: 19 Uhr | Eintritt: 10 € | Warme Küche

Platzreservierung: 0173 9155 843 | karlen@haeratsfelder-musikanten.de

**PechaKucha Night**

**14. April 2024**  
Härtsfeldhalle  
Neresheim

18.20 Uhr

in Kooperation mit dem **POP UP Labor BW**  
Digitale Zukunft beginnt vor Ort.

pechakucha-eresheim.com

**MUSICAL „HEIMGESUCHT“**

Am 17./18./19. April 2024 führt die Härtsfeldschule Neresheim das Musical „Heimgesucht“ auf. Das Stück hat zum Inhalt, dass ein Bürgermeister sich gemeinsam mit seinem Dorf auf ein Jubiläum vorbereitet. Doch plötzlich geht alles schief. Schuld daran ist ein Geist, der zu Lebzeiten aus dem Dorf vertrieben wurde. Schaffen es der Bürgermeister und seine engagierte Sekretärin, den Fluch aufzuheben und das Dorffest zu retten?

**Beginn: 19.30 Uhr**  
Veranstaltungsort:  
**Härtsfeld-Sportarena,  
Neresheim**  
Kartenverkauf während  
der Öffnungszeiten des  
Sekretariats (Mo. bis Fr.  
8.00 – 12.00 Uhr, Di. und  
Do. 14.00 – 16.00 Uhr).

**„HEIMGESUCHT“** HFS  
Musical 2024

Eintrittskarte  
Preis: 5,00 €  
Schüler: 2,50 €

„Eine Geschichte über die andere  
Werte und den Zusammenhalt  
des Gemeinwohls“

Hollandweg 10 | 73473 Neresheim  
Für das beste Wohl ist genug.

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Genehmigung und Inkrafttreten des Satzung des Bebauungs- planes „Freiflächen-Photovol- taikanlage – Hinterer Riegel II“ in Neresheim und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in öffentlicher Sitzung am 17.01.2024 den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Hinterer Riegel II“ in Neresheim sowie die örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der beschlossene Bebauungsplan wurde vom **Landratsamt Ostalbkreis** mit Erlass vom 13.03.2024 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB **genehmigt**.

Nach § 10 BauGB werden die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ortsüblich bekannt gemacht.

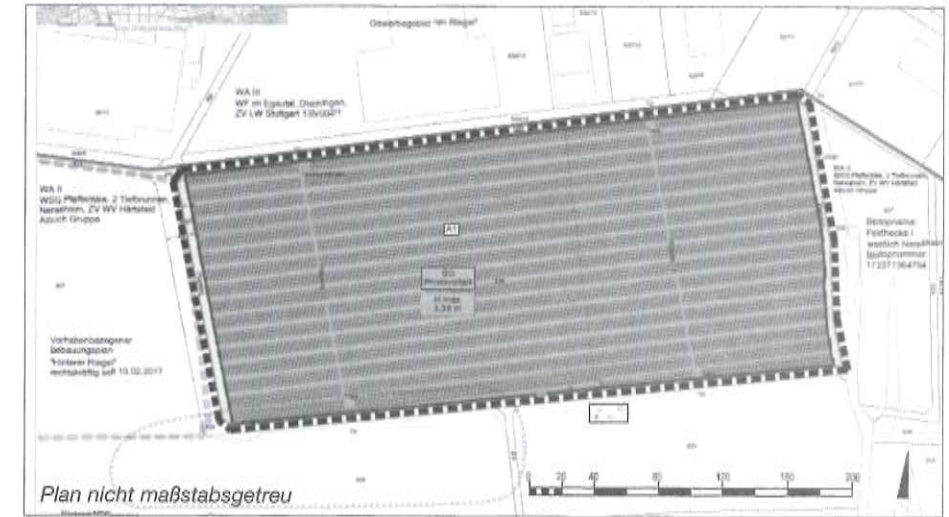
**Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung werden der Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Hinterer Riegel II“ und die Satzung über örtliche Bauvorschriften rechtsverbindlich.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 24.11.2023. Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Gewerbegebietes „Im Riegel“ auf dem Grundstück Flurstück 629.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines „Sondergebiet Photovoltaik“ geschaffen.

Maßgebend sind der Lageplan und Textteil mit örtlichen Bauvorschriften vom 24.11.2023 sowie die Begründung mit Umweltbericht vom 24.11.2023 des Planungsbüros Plan Werk Stadt, Andreas Walter aus Westhausen.

Jedermann kann die Bebauungsplanunterlagen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim **Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, Zimmer 503** während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb



der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326 81-16).

Des Weiteren sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter [www.neresheim.de](http://www.neresheim.de) > Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > wirksame/rechtskräftige Bebauungspläne einsehbar.

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Form- und Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gelten die Satzungen ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister den Satzungsbeschlüssen nach § 43 GemO widersprochen hat, wenn der Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Neresheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neresheim, 12.04.2024

Bürgermeisteramt Neresheim

Thomas Häfelle  
Bürgermeister

#### Messprogramm an der Egau beginnt

**Start der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Wasserentnahme aus der Buchbrunnenquelle bei Dischingen** Stuttgart, 05.04.2024. Auf der Grundlage ihres Wasserrechtes aus dem Jahr 1957 nutzt die Landeswasserversorgung (LW) einen Teil des Grundwassers der Buchbrunnenquelle bei Dischingen für die Trinkwasserversorgung von 400.000 Menschen im Nordosten von Baden-Württemberg. Die zulässige Entnahmemenge ist abhängig von der Wasserführung der Egau, in die das Quellwasser fließt. Das Entnahmerecht der LW sieht